



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 14. Juni 2016 / Nr. 441

### **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil: Feststellung der Rechtsgültigkeit, Festlegung des Vollzugsbeginns und Umsetzung; Beschluss**

Auszug an: Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, 6430 Schwyz

Regierung des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus

Hochschulrat der Hochschule für Technik Rapperswil (Präsident: Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen)

Rektorat der Hochschule für Technik Rapperswil, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil

Bildungsdepartement / St / RELEG (2) / DfPR / RATSD / GSMat / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 15. Juni 2016

Das Bildungsdepartement und die Staatskanzlei berichten:

A. Der Kantonsrat erliess in der Februarsession 2016 den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (ABI 2016, 844). Nach Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) stellt die Regierung die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil fest und legt – in Absprache mit den weiteren Regierungen der beigetretenen Träger – den Vollzugsbeginn fest.

B. Der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 (ABI 2015, 1818 ff.; nachfolgend Vereinbarung) sind die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus beigetreten. Damit ist die Voraussetzung, dass die Vereinbarung rechtsgültig wird, wenn wenigstens der Kanton St.Gallen und ein weiterer Träger beigetreten sind (Art. 59 Abs. 1 Vereinbarung), erfüllt.

Nach Art. 59 Abs. 2 Vereinbarung entscheiden die Regierungen der beigetretenen Träger über den Vollzugsbeginn. Die Bildungsdepartemente der drei Trägerkantone haben abgesprochen, den Vollzugsbeginn der Vereinbarung auf 1. Oktober 2016 festzulegen. Damit löst die neue Trägervereinbarung die bisherige Vereinbarung vom 19. September 2000 (sGS 234.211), die durch die Trägerkantone Schwyz und Glarus auf den 30. September 2016 gekündigt wurde, nahtlos ab. Ein vorzeitiger Vollzugsbeginn ist vorgesehen für die



Bestimmungen betreffend den Hochschulrat und die Beschwerdekommision, die beide gegenüber der altrechtlichen HSR-Vereinbarung vom 19. September 2000 (sGS 234.211) in personell geänderter Zusammensetzung die Tätigkeit nach neuer Vereinbarung bereits ab Beginn der Amtsdauer 2016/2020 aufnehmen sollen.

C. Die Umsetzung der Vereinbarung bedarf verschiedener Beschlüsse der Regierungen aller Träger bzw. der Regierung des Kantons St.Gallen. Mit den Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung betreffend Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 17. Mai 2016 (RRB 2016/376) wurden die Vertretungen im Hochschulrat (Art. 12 Abs. 1 Bst. a Vereinbarung) und in der Beschwerdekommision<sup>1</sup> (Art. 12 Abs. 1 Bst. b Vereinbarung) für die Amtsdauer 2016/2020 bereits gewählt.

Weitere Beschlüsse werden der Regierung nachfolgend in Bst. D und E unterbreitet für die Festlegung der Entschädigung des Hochschulrates (Art. 13 Abs. 2 Bst. a zweiter Satzteil Vereinbarung) und die Wahl der Revisionsstelle (Art. 13 Abs. 2 Bst. h Vereinbarung).

D. In Art. 13 Abs. 2 Bst. a zweiter Satzteil Vereinbarung ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Public Corporate Governance (PCG) des Kantons St.Gallen (Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG]) festgehalten, dass die Regierung des Kantons St.Gallen die Entschädigung der Mitglieder des Hochschulrates festzulegen hat.

Die Regierung erliess am 6. Oktober 2015 (RRB 2015/629) im Rahmen der Umsetzung der PCG-Bestimmungen die Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen an die Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung [sGS 145.2]). Diese wird ab Beginn der Amtsdauer 2016/2010, also ab 1. Juni 2016, angewendet.

Das Bildungsdepartement schlägt vor, für die HSR die Entschädigung des Hochschulrates analog der Ansätze für die Pädagogische Hochschule festzulegen mit der Auflage, die Vergütungsverordnung sachgemäss anzuwenden. Dies gewährleistet eine Gleichbehandlung der Mitglieder strategischer Leitungsorgane im Kanton St.Gallen.

Die Ansätze für die feste Vergütung und die Taggelder der Mitglieder des Hochschulrates der HSR betragen somit (Stand 1. Juni 2016):

<i>Funktion</i>	<i>Feste Vergütung</i>	<i>Taggeld</i>
Präsident oder Präsidentin	Fr. 15'000.–	Fr. 1'000.–
Mitglied	Fr. 7'500.–	Fr. 1'000.–
Leitung Ausschuss	Fr. 5'000.–	Fr. 1'000.–
Mitglied in einem Ausschuss	Fr. 3'500.–	Fr. 1'000.–

Die neue Regelung führt zu Mehrkosten, welche die HSR im Rahmen ihres Globalkredits zu tragen hat.

E. Nach Art. 13 Abs. 2 Bst. h Vereinbarung wählt die Regierung des Kantons St.Gallen die Revisionsstelle der HSR.

<sup>1</sup> Altrechtliche Terminologie «Rekurskommission» (Art. 9 der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 [sGS 234.211]).



Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der HSR, erstattet dem Hochschulrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung. Besondere Aufträge erfüllt sie nach Massgabe der Vorschriften zur Finanzkontrolle im Kanton St.Gallen (Art. 20 Vereinbarung). Gemäss erläuternden Bemerkungen zu Art. 20 (Revisionsstelle) in Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Juni 2015 (ABI 2015, 1783 ff. [26.15.03]) ist vorgesehen, diese Aufgabe der Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen zu übertragen.

Für den Rechnungsabschluss 2016 ist gemäss Übergangsbestimmung in Art. 56 Vereinbarung vorgesehen, die bis 30. September 2016 befristete Übergangsfinanzierung des Kantons St.Gallen auf das ganze Kalenderjahr 2016 anzuwenden. Aus Sicht des Bildungsdepartementes ist es deshalb angezeigt, dass noch die derzeitige Revisionsstelle (bestehend aus Vertretern der Finanzkontrollen der Trägerkantone) das letzte Rechnungsjahr im alten Regime (Jahresrechnung 2016) prüft. Das Bildungsdepartement schlägt vor, die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen mit Beginn der mehrjährigen Leistungsperiode für die Rechnungsjahre 2017 ff. mit der Aufgabe als Revisionsstelle der HSR zu betrauen.

Das Reglement über die Finanzkontrolle des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule) vom 3. September 1973 (sGS 234.25), in dem die Regierungen der Vereinbarungskantone die gemeinsame Finanzkontrolle regeln, ist im Rahmen der Beschlussfassung betreffend die Jahresrechnung 2016 aufzuheben.

G. Es wird festgestellt, dass folgende in der st.gallischen Gesetzessammlung publizierte Erlasse durch Vollzug überholt sind:

- Interkantonale Verordnung über die Entschädigungen an die Mitglieder des Technikumsrates und der Rekurskommission des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule) vom 7. Januar 1971 (sGS 234.23);
- Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule) vom 11. Juni 1980 (sGS 234.221).

Die Regierung beschliesst:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 22. März bis 2. Mai 2016 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurde folgender Erlass am 3. Mai 2016 rechtsgültig:  
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil
- b) Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil wird ab 3. Mai 2016 angewendet.
- c) Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an den Erlass).
2. Die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil wird wie folgt angewendet:
  - a) Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 16 bis Art. 18, Art. 43, Art. 46 bis Art. 48 sowie Art. 58 rückwirkend ab 1. Juni 2016;
  - b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Oktober 2016.



RRB 2016/441

3. Die Regierung legt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Bst. a zweiten Satzteil der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 (ABI 2015, 1818 ff.) die Entschädigung des Hochschulrates wie folgt fest:
  - a) Die Hochschule Rapperswil richtet den Mitgliedern des Hochschulrates eine feste Vergütung je Jahr sowie Taggelder aus.
  - b) Die Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen an die Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 6. Oktober 2015 (Vergütungsverordnung [sGS 145.2]) wird sachgemäss angewendet.
  - c) Die Ansätze der festen Vergütung und der Taggelder richten sich nach den Ansätzen für die Pädagogische Hochschule nach Anhang 1 der Vergütungsverordnung.
4. Die Regierung wählt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Bst. h der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 für die Rechnungsjahre 2017 ff. die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen als Revisionsstelle.
5. Die Staatskanzlei wird eingeladen, die in Bst. G genannten, durch Vollzug überholten Erlasse aus der Gesetzessammlung zu entfernen.

